



Der Kinderschutzbund
Ortsverband
Sankt Augustin



SCHUTZKONZEPT FÜR KINDER

Einrichtungsbezogenes Schutz- und Gewaltkonzept

„Weil jedes Kind das Recht auf eine sichere und starke Kindheit hat“



DEICHSTRASSE 10, 53757 SANKT AUGUSTIN
villalu@kinderschutzbund-sankt-augustin.de
Tel. 022419587457

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Einrichtungsbezogenes Konzept	3
1.2 Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen	3
2 Unser Leitbild	5
Vielfalt und Diversität	5
3 Vorbeugender Kinderschutz	6
Verhaltenskodex	6
3.1 Datenschutz und Umgang mit sensiblen Daten	8
4 Einrichtungsbezogene Risiko- und Potentialanalyse	8
4.1 Präventive Schutzmaßnahmen/Erläuterungen zur Umsetzung	8
4.2 Personal / Personelle Unterbesetzung	8
4.3 Nähe und Distanz	9
4.4 Wickelsituation	9
4.5 Essen	9
4.6 Toilettengang	9
4.7 Eincremen mit Sonnenschutzmitteln	10
4.8 Nacktheit / Körpererkundungsspiele	10
4.9 Schlafsituation / Ausruhen	11
4.10 Die Eingangstür der Kita / Bringen	11
4.11 Abholen der Kinder	11
4.12 Das Außengelände der Kita	11
4.13 Aufsichtspflicht	12
4.13 Praktikanten / Hospitierende	12
5 Intervention	12
6 Formen der Gewalt	13
6.1 Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung	13
6.2 Körperliche Misshandlung/Gewalt	13
6.3 Sexuelle Misshandlung/Gewalt	13
6.4 Übergriffe unter Kindern	14
6.5 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte	14
Erste Klärungsphase	15
Sofortmaßnahmen bei Gefährdungsrisiko	15
Krisenmanagement und Gefährdungseinschätzung	15
Information externer Stellen	15
Nachsorge und Unterstützung	16
6.6 Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen	16

6.7	Rehabilitierung bei unbegründetem Verdacht	16
6.8	Aufarbeitung und Qualitätssicherung	16
6.9	Meldepflicht nach §47 SGB VIII	17
8	Prävention/Präventive Schutzmaßnahmen	18
8.1	Erziehungspartnerschaft- Gemeinsam geht's besser	18
8.2	Kooperation als präventive Schutzstruktur	18
8.3	Inklusion und Schutz von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf	19
8.4	Beteiligung von Kindern/Stärkung ihrer Rechte	19
8.5	Partizipation als gelebte Praxis	20
8.6	Voraussetzungen für gelingende Beteiligung	21
9	Partizipation im pädagogischen Alltag	21
9.1	Offenes Konzept	21
9.2	Morgenrunde als zentrales Beteiligungsinstrument	22
9.2	Präventionsarbeit / Stärkung des Selbstkonzeptes	22
9.3	Grenzen der Beteiligung	23
9.4	Präventive Bildungsprogramme	23
10	Beschwerdeverfahren für Kinder	23
10.1	Beschwerdekultur und Haltung	23
10.2	Bedeutung von Beschwerden für die pädagogische Arbeit	24
10.3	Lern- und Entwicklungsprozesse durch Beschwerden	24
10.4	Wie Kinder Beschwerden äußern	24
10.5	Beschwerdewege für Kinder in der Villa Lu	25
10.6	Möglichkeiten für Kinder, Beschwerden zu äußern	25
10.7	Rolle der Leitung	25
10.8	Umgang mit Beschwerden im Alltag	26
11	Beschwerdeverfahren im Alltag	26
11.1	Verhinderungsbeschwerden – „Halt! Stopp!“	26
11.2	Ermöglichungsbeschwerden	26
11.3	Kompetenzen, die durch den Umgang mit Beschwerden gestärkt werden	26
11.4	Beschwerdeverfahren für Eltern	27
11	Implementierung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes	29
12	Schlussbemerkung	29

1 Einleitung

Der Kinderschutzbund Sankt Augustin e.V. ist Träger von derzeit 3 Kindertageseinrichtungen (Kitas). In diesen werden über 150 Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung, von mehr als 50 MitarbeiterInnen betreut. Diese Fachkräfte sind in hohem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich und unterliegen grundsätzlich dem Schutzkonzept als Regelwerk des DKSB. Darüber hinaus erarbeitet jede Einrichtung ihr eigenes Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept.

1.1 Einrichtungsbezogenes Konzept

Am 20. November 1989 wurde die Konvention über die Rechte des Kindes in der UN-Generalversammlung verabschiedet. Bis auf die USA wurde sie inzwischen von allen Staaten ratifiziert. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention (KRK) am 5. April 1992 in Kraft getreten. Die Gleichheit, der Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern sind Kerngedanken der Konvention, die von den Unterzeichnerstaaten umgesetzt werden müssen. Die grundlegende und wichtigste Aussage der KRK liegt darin, dass Kinder als eigenständige Persönlichkeiten angesehen werden, die schon von Geburt an eigene Rechte haben. Der Berücksichtigung des Kinderwillens wird eine große Bedeutung beigemessen. In Artikel 12 Absatz I heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allem das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es will Prävention und Intervention gleichermaßen voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt und dem Familiengericht.

1.2 Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3(1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzesorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (In ihm steckt die große Herausforderung der Kinderrechte: Kinder haben Vorrang).

UN-Kinderrechtskonvention; Rechtliche Umsetzung in die Landesverfassung NRW

Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung NRW

Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. („Hier wird eine ausdrückliche Unterscheidung von Kindern zu Jugendlichen vorgenommen, die sich nach Auskunft der Landesregierung an den Begrifflichkeiten des SGB VIII und nicht an der UN-Kinderrechtskonvention orientiert. Mit dem Begriff Kind ist die Altersgruppe der bis zu 14-jährigen angesprochen. Nach Auskunft der Staatskanzlei wollte der Verfassungsgeber durch diese Alleinstellung die Rechtssubjektivität und Schutzbedürftigkeit der Kinder in besonderer Weise hervorheben und gegenüber den Regelungen für Jugendliche absetzen.“)

3. AG-KJHG – KJFöG NRW

Das Dritte Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kinder- und Jugendfördergesetz NRW formuliert in §§ 6 und 9 Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere in **§ 6 (2)** gehen die Bestimmungen klar über die Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe hinaus: „Kinder- und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“

§ 1 Abs.1 SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 SGB VIII Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG (präventiv und intervenierend)

§8b SGB VIII Pädagogische Fachkräfte, sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft durch das Jugendamt. (Eine Liste der Insofas liegt dem Jugendamt vor) Träger von Kindertagesstätten haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(-Konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. Inobhutnahme.

§47 Nr. 2 SGB VIII Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.

Unser Schutzkonzept dient zur Orientierung und Unterstützung für das pädagogische Handeln.

Mit allen Beteiligten haben wir Grundsätze entwickelt, die uns im Ganzen Handlungssicherheit geben.

Es bietet eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Kindeswohlgefährdungen innerhalb unserer Einrichtung, ausgehend vom Personal, von Kindern untereinander, von der räumlichen Situation, vom Umfeld usw.

Es regelt auch das strukturelle Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VII.

Dieses Konzept unterliegt einem dynamischen und stetigen Entwicklungsprozess. Dies erfordert von uns, dass wir uns regelmäßig mit den Themen Analyse, Prävention und Intervention und der Auswertung dessen auseinandersetzen.

2 Unser Leitbild

Wir verstehen uns als Fachkräfte, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlen.

Die uns anvertrauten Kinder sollen den Kindergarten als sicheren und geschützten Ort erleben.

In unserer Einrichtung empfangen wir Kinder und ihre Familien mit Offenheit, Höflichkeit, mit Respekt und Wertschätzung.

Wir sind Vorbilder und vermitteln Kindern Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen Menschen sind.

Kindeswohl und Kinderschutz bedeuten für uns eine gemeinsam erarbeitete und gelebte Haltung zum Kind und zu unserer Arbeit. Diese Grundhaltung basiert auf gemeinsam erarbeiteten Werten, die wir in unserer Vorbildfunktion den Kindern täglich vorleben.

Partizipation, Kinderrechte, Kindern eine Stimme geben, Kindern mit Achtung, Wertschätzung und Respekt begegnen, Kindern etwas zutrauen und zumuten, sind für jeden von uns gelebter Alltag.

Wir können Kinder nicht vor allem bewahren oder beschützen, aber wir können ihnen Vorbilder sein und ihnen ein Rüstzeug an die Hand geben, das sie stärkt, ermutigt und selbstbewusst macht. Achtsamkeit, Kinderrechte, Partizipation, Prävention, Resilienz, stabile und verlässliche Bindungsarbeit, Inklusion, Integration und gelebte Vielfalt sind die Säulen unserer Arbeit. Kinder zu schützen, erfordert die Verantwortlichkeit aller MitarbeiterInnen.

Es ist uns wichtig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen ohne Angst zu verbreiten oder übervorsichtig im Alltag zu agieren. Kinder dürfen und sollen frei, ungezwungen und in Eigenverantwortung ihren Alltag gestalten. Folgende Rahmenbedingungen sind dafür notwendig:

- **Risikofaktoren kennen**
- **Strukturen, verbindliche Regeln und sichere Räume schaffen**
- **ausreichend qualifiziertes Personal**
- **eine gute Innenqualität, für die sich alle im Team mitverantwortlich fühlen**
- **ein von uns gemeinsam erarbeitetes und gelebtes Konzept**
- **eine gute Streit- und Fehlerkultur innerhalb der Einrichtung**
- **Führungskräfte, die Vorbilder sind und nicht ihre Macht missbrauchen**
- **das Wissen darum, dass die eigene Biografie das Werkzeug ist, mit dem wir erziehen**

Wir sehen uns als Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung beteiligten Personen eng zusammenarbeiten und gemeinsam Orte schaffen, in denen wir uns alle wohl fühlen, gerne arbeiten und Kinder sicher und geschützt sind.

Vielfalt und Diversität

Unsere Einrichtung ist ein Ort der Vielfalt, in dem alle Kinder und Familien willkommen sind, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Religion, sozialem Hintergrund oder individuellen Voraussetzungen.

Wir verstehen Diversität als Bereicherung und begegnen allen Menschen mit Respekt, Offenheit und Wertschätzung. Unterschiedliche Lebensrealitäten, Fähigkeiten und Erfahrungen werden von uns bewusst wahrgenommen und in unsere pädagogische Arbeit einbezogen.

Kinderschutz bedeutet für uns auch, Kinder vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Abwertung zu schützen. Wir achten darauf, dass jedes Kind in seiner Individualität gesehen und gestärkt wird.

Im Alltag setzen wir uns aktiv mit Vorurteilen, Rollenbildern und gesellschaftlichen Zuschreibungen auseinander und begleiten die Kinder dabei, einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander zu entwickeln.

3 Vorbeugender Kinderschutz

Als zentralen Aspekt der Vorbeugung von Gefährdungen des kindlichen Wohles in unserer Einrichtung wird die Haltung und Einstellung aller in diesem Bereich tätigen MitarbeiterInnen gesehen. Deshalb stellt der Verhaltenskodex den Kern des Schutzkonzeptes dar.

Verhaltenskodex

Als MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung Villa Lu bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Kinder vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken.

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht ihre Kita als sicheren Ort zu erfahren.

Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachte und verbindlich einhalte:

Mein pädagogisches Handeln ist partizipativ, transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Mein Verhalten gegenüber Kindern, Eltern und KollegenInnen ist von Achtung, Respekt, Akzeptanz und Wertschätzung geprägt. Dies gilt auch für meine nonverbale Kommunikation. Zu keiner Zeit werde ich weder offene, noch versteckte Formen von Gewalt (Herabsetzen, Abwerten, Bloßstellen, Ausgrenzen, Bedrohen, Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeiten), Grenzverletzungen und Übergriffe an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch MitarbeiterInnen nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Vorgesetzten mit. Ich nutze die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Weitere Anlaufstellen an die ich mich bei Bedarf wenden kann, werden mir mit dem Schutzkonzept ausgehändigt, bzw. liegen mir vor. Unser Schutzkonzept wird mit mir besprochen und liegt im Büro zur persönlichen Einsicht vor.

HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN! Das gilt für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte gleichermaßen. Ich bin mir über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutere ich. Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein.

Jedes Kind wird von mir in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und in seinen Rechten gestärkt. Ich achte auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und wahre stets die Grenzen von Kindern. Dies gilt auch für den professionellen Umgang mit Bildern, Medien, sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/Erwachsener die Verantwortung.

Ich beachte die Richtlinien des Datenschutzes und gebe zu keiner Zeit Daten von Eltern, Kindern oder KollegenInnen an Dritte weiter. Dies darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, in Form einer Einverständniserklärung, geschehen.

Körperkontakt und Berührungen (z.B. beim Wickeln) sind zwischen den Kindern und mir elementar und unverzichtbar. Ich wahre die individuelle Grenze und die persönliche Intimsphäre des Kindes. Ich respektiere das Recht des Kindes „Nein“ zu sagen, dabei achte ich auch auf nonverbale Signale der Ablehnung. Besonders achte ich darauf, dass Kinder mit Beeinträchtigung ebenso gehört werden und

Möglichkeiten zum Ausdrücken ihrer Gefühle/Meinung erhalten. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Ich unterstütze die Kinder in ihrem Recht über ihren Körper selbst zu bestimmen. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen Kindern zu erfahren.

Ich achte darauf, dass bestehende Absprachen, Regeln und Grenzen eingehalten werden und greife unverzüglich ein, wenn es zu Grenzverletzungen kommt. Diese Regeln sind mit den Kindern erarbeitet und vereinbart worden. Zu jeder Zeit achte ich respektvoll die Schamgrenze und Intimsphäre der Kinder.

Wir unterstützen uns als Team gegenseitig im Alltag und in besonderen Belastungssituationen.

Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch auf. Dazu zählt auch der Austausch mit der Fachberatung.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen und transparent bei KollegenInnen, im Team und gegenüber der Leitung ansprechen.

Zu Beginn meiner Anstellung nehme ich mir Zeit, mich über bestehende Abläufe und Regeln im Haus zu informieren. In dieser Einarbeitungszeit werde ich von einer Kollegin oder einem Kollegen begleitet.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe an.

Ich bin bereit, meine Kompetenzen zu erweitern und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Fachberatung).

Ich arbeite nach unserem pädagogischen Konzept und bin bereit, an dessen Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Datum

Unterschrift

3.1 Datenschutz und Umgang mit sensiblen Daten

Der Schutz der persönlichen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzauftrags.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sensibel mit persönlichen Informationen umzugehen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Beobachtungen, Dokumentationen sowie Informationen im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Informationen werden ausschließlich im notwendigen Rahmen weitergegeben („Kenntnis nur für Beteiligte“). Dies gilt gleichermaßen für Kinder, Eltern und Mitarbeitende. Persönliche Daten, insbesondere zu gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Situationen, unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.

Die Weitergabe an externe Stellen erfolgt nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit entsprechender Einwilligung der Sorgeberechtigten bzw. der betroffenen Person.

Dokumentationen werden sachlich, nachvollziehbar und geschützt aufbewahrt.

4 Einrichtungsbezogene Risiko- und Potentialanalyse

4.1 Präventive Schutzmaßnahmen/Erläuterungen zur Umsetzung

- **Personal / Personelle Unterbesetzung**
- **Nähe und Distanz**
- **Wickelsituation**
- **Toilettengang**
- **Eincremen mit Sonnenschutzmittel**
- **Nacktheit / Doktorspiele**
- **Schlafsituation / Ausruhen**
- **Essen**
- **Eingangstür / Bringen / Abholen**
- **Außengelände der Kita**
- **Aufsichtspflicht**
- **Praktikanten / Externe**

4.2 Personal / Personelle Unterbesetzung

Bei Einstellung haben MitarbeiterInnen ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung besprochen. Es ist von Wichtigkeit, dass sich die Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept identifizieren können. Alle MitarbeiterInnen sind dazu verpflichtet, unseren Verhaltenskodex zu unterschreiben. Dieser wird mit den MitarbeiterInnen ausführlich besprochen.

Alle MitarbeiterInnen erhalten nach der Einstellung durch die Anlauf- und Beratungsstelle eine zweistündige Einführung in die Verfahrenswege bei Kinderschutzfragen.

Einmal im Quartal findet eine Teamsitzung mit den Kolleginnen der Anlauf- und Beratungsstelle statt. Hier werden Fallbesprechungen und fachspezifische Fragen erarbeitet.

Personelle Unterbesetzung, eine hohe Fluktuation oder nicht qualifiziertes Personal kann für die Kinder zu gefährdenden Situationen führen. Es obliegt vorrangig der Leitung, für eine gute Innenqualität zu

sorgen und hierfür passende Maßnahmen zu ergreifen. Dies können klare und verbindliche Strukturen sein, aber auch Teambildungsmaßnahmen, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, sowie eine von Wertschätzung und Klarheit geprägter Führungsstil. Dem Träger obliegt die Verantwortung, für ausreichend Personal zu sorgen und bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden.

Themen, wie die eigene Haltung reflektieren, Partizipation, Kinderrechte, Kindeswohl etc. werden im Großteam oder an Konzepttagen immer wieder im Team besprochen, reflektiert und weiterentwickelt.

4.3 Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes unserer Kindertagesstätte. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es die körperliche Nähe von Erwachsenen oder anderen Kindern annehmen oder ausschlagen möchte.

Küsse auf den Mund überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson oder Umarmungen, wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder.

Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder ablehnen.

Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden; jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (zum Beispiel Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

4.4 Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang und ein wichtiger Teil der gelungenen Bindung zwischen der Bezugsperson und dem jeweiligen Kind. Jedes Kind hat das Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird zu Beginn vorrangig von den BezugserzieherInnen übernommen. Grundsätzlich dürfen Kinder selbst darüber entscheiden, wer sie wickelt. Auf Wunsch der Kinder dürfen auch JahrespraktikantInnen nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen.

Das Wickeln findet zum Schutz der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten statt; hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

4.5 Essen

Frühstück und Mittagessen finden in der Cafeteria statt. Sowohl das Frühstück, als auch das Mittagessen werden von mindestens einer Fachkraft und unserer Kitahelferin betreut. Die Tür ist während den Mahlzeiten stets geöffnet. Unsere Kinder entscheiden selbst darüber, was und wie viel sie essen möchten. Wir motivieren Kinder dazu, neue oder ihnen unbekannte Lebensmittel zu probieren, aber kein Kind wird gezwungen.

4.6 Toilettengang

Die Toilettensituation in unserer Einrichtung wird geschlossen gestaltet. Es gibt jeweils 2 einzelne Kindertoiletten zu jeder Kindergruppe.

Nach einer Beschwerde von einzelnen Kindern, dass sie nicht in Ruhe die Toilette benutzen können, weil andere Kinder die Tür öffnen, wurde in der Kinderkonferenz beschlossen, die Toilettentüren mit einem Schild zu versehen. Auf diesem Schild befindet sich auf der einen Seite ein Stoppschild mit einer Hand darauf. Dieses Zeichen signalisiert, dass die Toilette besetzt ist und niemand diese betreten darf. Auf der anderen Seite des Schildes befindet sich ein grünes Zeichen, welches den Kindern signalisiert, dass die Toilette frei ist.

So haben die Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Vor

dem Öffnen einer Toilettür kündigt sich die Bezugsperson an und holt sich die Erlaubnis des Kindes („Darf ich reinkommen?“).

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt, beziehungsweise es wird explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson beim Toilettengang helfen soll. Hier wird insbesondere auf die verbalen und nonverbalen Zeichen der Kinder geachtet.

Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen ist zum Beispiel ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

4.7 Eincremen mit Sonnenschutzmitteln

Die Eltern sollen in den Sommermonaten ihre Kinder bitte schon vor dem Besuch der Kita mit einem Sonnenschutzmittel eincremen. Da die Kinder in der Regel länger in der Einrichtung verweilen, muss in der Regel noch einmal nachgcremt werden. Das zweite Eincremen mit der Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. (Gleiches gilt auch für das erste Eincremen in der Kita, falls es nötig ist). Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfeleistung, um einen Sonnenbrand auf der Haut vorzubeugen.

Ebenso wie beim Wickeln/Toilettengang werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

4.8 Nacktheit / Körpererkundungsspiele

Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Diese „Körpererkundungsspiele“ gehören wie „Vater-Mutter-Kind-Spiele“ zur normalen Entwicklung im Vor- und Grundschulalter. Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Personen vorausgesetzt. Sobald sich ein Interesse bezüglich sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen.

Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Es ist aus Verletzungsgründen verboten, sich selber oder anderen Gegenstände in Körperöffnungen zu stecken. Unsere Rolle als pädagogische Fachkräfte besteht darin, dass wir dafür Sorge tragen, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Kontrolle weder möglich noch pädagogisch sinnvoll sind. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und beunruhigendem, beziehungsweise übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung differenziert zu beobachten und das Verhalten der Kinder weder zu verharmlosen, noch zu dramatisieren. Übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (zum Beispiel durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft usw.) und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Laufe des Spiels aber lieber aufhören möchte.

Kommt es nicht nur einmalig, beziehungsweise unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team. Danach sprechen wir mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung

stehen kann. Gegebenenfalls ziehen wir eine Fachkraft aus einer externen Beratungsstelle zur Einschätzung hinzu. Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in unserer Kita ausreichen, das betreffende Kind zu schützen oder gegebenenfalls weitere Hilfe notwendig ist.

Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unserer Einrichtung sicherzustellen.

4.9 Schlafsituation / Ausruhen

Die Schlafsituation und das Ausruhen werden von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls es ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert.

Die Schlafkinder werden in Absprache mit den Eltern ohne ihre langen Hosen und zu warmer Oberbekleidung ins Bett gelegt; ihre Bodys/ Unterwäsche behalten die Kinder an.

Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

4.10 Die Eingangstür der Kita / Bringen

Unsere Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen. Während der Bring- und Abholphasen bleiben die Kinder in den Gruppen. Erst danach dürfen die Flure wieder zum Spielen genutzt werden. In der Bring- und Abholphase werden die Flure von einem MitarbeiterIn beaufsichtigt, da wir festgestellt haben, dass sich nicht immer alle Kinder an die bestehende Regel halten. Der Türöffner ist so angebracht, dass die Kinder ihn nicht zum Türöffnen erreichen können.

4.11 Abholen der Kinder

In unserer Einrichtung haben alle Eltern schriftlich eine Abholerlaubnis hinterlassen, worin festgelegt ist, wer ihre Kinder im Regelfall abholen darf. Andere Absprachen müssen am geltenden Tag der Leitung beziehungsweise einem MitarbeiterIn mitgeteilt werden. Diese gibt die Information an das gesamte Team weiter. Dem Team unbekannt Abholer müssen sich bei einer der anwesenden pädagogischen Fachkräfte vorher ausweisen.

4.12 Das Außengelände der Kita

In den Sommermonaten beziehungsweise, wenn die Außentemperaturen ausreichend warm sind, haben unsere Kinder täglich die Möglichkeit in unserem Außengelände zu planschen und sich mit dem Gartenschlauch abzuspritzen. Da unser Außengelände keinen völligen Sichtschutz bietet und die Bereiche, wo die Kinder im Sommer planschen, von außen einsehbar sind, haben wir uns zum präventiven Schutz der Kinder dazu entschieden, dass die Kinder Badebekleidung tragen.

Unser gesamtes Außengelände ist eingezäunt und von den umstehenden Häusern einsehbar. Nachdem wir festgestellt haben, dass unsere Kinder den Zaun mit Leichtigkeit überspringen oder überklettern können, haben wir uns dazu entschlossen, den hinteren Zaun nochmal gesondert zu sichern. Hierzu haben wir gemeinsam mit den Kindern und deren Eltern einen höheren Zaun aus Holz selbst gestaltet und von Fachleuten anbringen lassen. Somit ist unser Außengelände nicht mehr von außen betretbar. Unsere Kinder können das Außengelände nicht verlassen.

Die Außentore sind verschlossen. Die Mitarbeiter tragen einen Schlüssel bei sich, wenn sie ins Außengelände gehen. So ist sichergestellt (bei einem Brand), dass die Außentore geöffnet werden können.

4.13 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzauftrags und dient der Sicherheit und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder.

Sie wird von den pädagogischen Fachkräften verantwortungsvoll und situationsangemessen wahrgenommen. Dabei orientieren wir uns am Alter, Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

Unser Ziel ist es, einen sicheren Rahmen zu schaffen, der gleichzeitig Freiräume für selbstständiges Handeln und Entwicklung ermöglicht. Aufsicht bedeutet für uns nicht permanente Kontrolle, sondern eine bewusste, achtsame und pädagogisch begründete Begleitung der Kinder.

Im Alltag wird die Aufsichtspflicht unter anderem sichergestellt durch:

- klare Zuständigkeiten im Team
- Absprachen zu Aufsichtssituationen (z. B. Außengelände, Flure, Schlafsituationen)
- räumliche und organisatorische Strukturen
- regelmäßige Reflexion im Team

Eine Unterschreitung des erforderlichen Personalschlüssels kann eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen. In solchen Fällen werden umgehend geeignete organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Aufsicht sicherzustellen. Sollte dies nicht ausreichend gewährleistet werden können, erfolgt eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde (LVR) gemäß §47 SGB VIII.

4.13 Praktikanten / Hospitierende

PraktikantenInnen, die länger als einen Tag in unserer Kita sind, werden von der Leitung oder der stellvertretenden Leitung in den Verhaltenskodex und in unser Schutzkonzept eingewiesen.

PraktikantenInnen, Hospitierende, dürfen zu keiner Zeit mit Kindern alleine sein. Sie tragen für alle sichtbar ein Namensschild und werden anhand eines Steckbriefes an unserer Elterninfowand vorgestellt. Die Kinder werden in der Morgenrunde darüber informiert, dass Praktikanten oder Hospitanten im Haus sind. Alle externen Kräfte bekommen für die Zeit, in der sie im Haus sind einen Paten aus dem Team zur Seite gestellt. Dieser Pate sorgt unter anderem dafür, dass bestehende Regeln zum Umgang mit Kindern eingehalten werden.

5 Intervention

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede / jeder einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen beziehungsweise Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten, wie wir auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder, sowie von Trägerseite / Vorstand die Fürsorgepflicht für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Villa Lu.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die sowohl im familiären / außerfamiliären Umfeld vorliegen oder innerhalb unserer Kita geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In diesem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an

professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Gewalt und Übergriffe gegen Kinder können verschiedene Formen annehmen und haben oft langfristige Folgen für die körperliche und psychische Entwicklung. Sie umfassen sowohl physische, als auch strukturelle und sexualisierte Gewalt.

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug mit der Folge von Gesundheits- und/oder Lebensgefahren. (Bündnis Kinderschutz MV)

Es gibt viele unterschiedliche Missbrauchsarten, die auch parallel Anwendung finden können. Dabei lassen sich Kindeswohlgefährdungen in folgende vier Bereiche einteilen (Freund/Riedel-Breidenstein, 2006)

6 Formen der Gewalt

6.1 Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten. Sie kann aktiv (willentlich) oder passiv (unbewusst) stattfinden.

- **Körperliche Vernachlässigung beinhaltet:** Unzureichende Pflege, Ernährung und gesundheitliche Fürsorge
- **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung beinhaltet:** Wenn die Sorgeberechtigten des Kindes sich kaum mit diesem beschäftigen (Mangel an Konversation, Spielen oder anregende Erfahrungen) und somit auch keinen erzieherischen Einfluss ausüben.
- **Emotionale Vernachlässigung beinhaltet:** Die Missachtung der emotionalen Bedürfnisse nach Anerkennung, Geborgenheit, Sicherheit und intellektueller Stimulation. Es beschreibt auch ein ungenügendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot.

6.2 Körperliche Misshandlung/Gewalt

Diese Form der Gewalt geht oft mit körperlichem oder sexuellem Missbrauch einher.

- **Psychische Misshandlung beinhaltet:** Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.
- **Physische Gewalt beinhaltet:** Das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen Verbrühen und Vergiften. (Unicef)

6.3 Sexuelle Misshandlung/Gewalt

Jegliche sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind (unabhängig vom Alter) gilt als sexueller Missbrauch. Dies beinhaltet ebenso sexuelle Handlungen vor Kindern, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder anderen Kindern vollzogen. Auch sexuelle Handlungen zwischen einem Kind und einem Jugendlichen können als sexueller Missbrauch gewertet werden, wenn der Jugendliche älter ist, eine Macht oder Vertrauensstellung oder anderweitige Kontrolle über das Kind hat. Missbrauchsdarstellungen produzieren oder verbreiten zählt ebenso dazu, wie sich mit einem Kind Pornografie anschauen. Sexuelle Misshandlungen geschehen in den meisten Fällen im nahen Umfeld des Kindes. Je näher der Täter dem Kind steht, desto zerstörerischer ist der Missbrauch. Je enger die Beziehung und je länger der Missbrauch anhält, desto schlimmer ist der Vertrauensbruch und desto größer ist die Verwirrung, die Scham und die Folgen. (Alicia R. Pekarsky, 2018)

6.4 Übergriffe unter Kindern

Zum Kindergartenalltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auf eigene übergriffige Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder „nur“ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweise, Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir als pädagogische Fachkräfte solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall intervenieren wir, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen beziehungsweise zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten / einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren.

Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, sich extern Hilfe zu holen. Uns ist es wichtig, zeitnah mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und, falls nötig, in Abstimmung mit den Eltern weitere Hilfen anzustoßen.

Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können gegebenenfalls intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten können.

6.5 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag der Einrichtung beschränkt sich nicht auf das Verhalten innerhalb der Einrichtung. Er umfasst ebenfalls mögliche Kindeswohlgefährdungen im familiären oder sonstigen Umfeld des Kindes.

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung können sich insbesondere ergeben durch:

- Beobachtungen im pädagogischen Alltag
- Verhaltensveränderungen von Kindern
- Aussagen von Kindern

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte erfolgen die Gefährdungseinschätzung und das weitere Vorgehen nach einem Standardverfahren, das ein fachlich fundiertes, einheitliches und transparentes Handeln sicherstellt. Der genaue Ablauf ist dem Diagramm im Anhang zu entnehmen. Dieses Verfahren orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII und ist für alle Einrichtungen verbindlich festgelegt.

6.5 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte

Besteht der Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Beschäftigte der Einrichtung, werden unverzüglich die Leitung, der Vorstand als Trägervertretung sowie die Anlauf- und Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes informiert.

Erste Klärungsphase

Zunächst wird geprüft, welches fachliche oder persönliche Verhalten Anlass zur Vermutung gegeben hat. Dabei wird unterschieden zwischen:

- pädagogisch unangemessenem bzw. grenzverletzendem Verhalten
- strukturellen oder fachlichen Fehlhandlungen
- möglicher Rollen- oder Nähe-Distanz-Problematik
- konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Die Sachverhaltsklärung erfolgt durch strukturierte Gespräche:

- mit dem betroffenen Kind (alters- und entwicklungsangemessen),
- mit der/dem betroffenen Beschäftigten,
- gegebenenfalls mit weiteren Beteiligten.

Werden fachliche Standards verletzt, werden diese durch die Leitung klar benannt. Erforderliche Verhaltensanweisungen oder organisatorische Maßnahmen werden verbindlich ausgesprochen. Diese dienen sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Schutz der/des Beschäftigten vor weiteren Verdachtsmomenten.

Sofortmaßnahmen bei Gefährdungsrisiko

Ergibt die erste Einschätzung ein mögliches Gefährdungsrisiko, werden unverzüglich Schutzmaßnahmen eingeleitet. Dazu können gehören:

- organisatorische Veränderungen (z. B. veränderte Einsatzplanung),
- personelle Erstmaßnahmen,
- Sicherstellung unmittelbarer Aufsicht.

Die Eltern des betroffenen Kindes werden zeitnah informiert. Unterstützungsangebote sowie die Vermittlung geeigneter Beratungsstellen werden angeboten.

Krisenmanagement und Gefährdungseinschätzung

Die weitere Fallbearbeitung erfolgt durch ein festgelegtes Krisenteam auf Trägerebene.

Zusammensetzung des Krisenteams:

- Vorstand (Trägervertretung)
- Anlauf- und Beratungsstelle
- Leitung / stellvertretende Leitung
- ggf. eine pädagogische Fachkraft

Das Krisenteam nimmt eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Information externer Stellen

Können Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden oder erhärtet sich der Verdacht, werden:

- die zuständige Aufsichtsbehörde (LVR NRW) informiert,
- gegebenenfalls das Jugendamt einbezogen,
- bei strafrechtlicher Relevanz die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Nachsorge und Unterstützung

Das Krisenteam entscheidet zeitnah über notwendige Unterstützungsmaßnahmen für:

- das betroffene Kind,
- die Eltern,
- das Team,
- die betroffene beschäftigte Person (im Rahmen der Fürsorgepflicht).

6.6 Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen

Der Umgang mit Vermutungen erfordert eine besonders sorgfältige und verantwortungsbewusste Abwägung. Ziel ist es, weder notwendiges Einschreiten zu unterlassen noch unbegründete Verdächtigungen zu erzeugen.

Der Balanceakt zwischen dem Schutz des Kindeswohls und der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten verlangt ein ruhiges, strukturiertes und transparentes Vorgehen. Entscheidungen erfolgen auf Grundlage klarer Verfahrensabläufe, unter Beachtung der Schweigepflicht sowie der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Informationen werden ausschließlich im notwendigen Rahmen weitergegeben („Kenntnis nur für Beteiligte“). So werden Verunsicherung im Team, Vertrauensverlust in der Elternschaft und ungerechtfertigte Generalverdächtigungen vermieden.

6.7 Rehabilitierung bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich eine Vermutung im Klärungsprozess als unbegründet, erfolgt eine vollständige Rehabilitation der betroffenen Person.

Das bedeutet:

- Der Träger informiert alle am Verfahren beteiligten Stellen und Personen eindeutig über die Ausräumung des Verdachts.
- Die berufliche Integrität der betroffenen Person wird aktiv geschützt und wiederhergestellt.

Ein solcher Vorgang kann erhebliche persönliche und berufliche Belastungen verursachen. Daher werden im Rahmen der Fürsorgepflicht angemessene Unterstützungsmaßnahmen angeboten, z. B.:

- Beratende oder therapeutische Begleitung
- Fachberatung oder Supervision für das Team

6.8 Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Unabhängig vom Ausgang eines Verfahrens wird der Vorfall fachlich reflektiert und aufgearbeitet. Dies schließt die Überprüfung bestehender Standards und gegebenenfalls deren Weiterentwicklung ein.

Ziel ist es, Sicherheit, Transparenz und Vertrauen im pädagogischen Alltag nachhaltig zu stärken.

6.9 Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Neben dem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII besteht für unsere Einrichtung eine gesetzliche Meldepflicht gemäß §47 SGB VIII gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (LVR).

Meldepflichtig sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder innerhalb der Einrichtung zu beeinträchtigen.

Dazu zählen insbesondere:

- Vorfälle mit möglicher Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- erhebliche Grenzverletzungen oder Übergriffe unter Kindern
- strukturelle oder organisatorische Mängel (z. B. Aufsichtsausfall/Personalunterschreitung)
- Vorkommnisse, die das Vertrauen in die Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen können

Die Meldung erfolgt durch den Träger in enger Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Grundlage hierfür ist eine fachliche Einschätzung im Rahmen unseres Krisenmanagements.

Ziel der Meldung ist nicht die Sanktionierung, sondern die Sicherstellung des Kindeswohls sowie die fachliche Unterstützung und Beratung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Dokumentation aller relevanten Informationen erfolgt zeitnah und nachvollziehbar.

7. Unsere Haltung zu Intervention und Grenzachtung

Schutz vor Übergriffen kann nur wirksam sein, wenn Kinder die Verletzung ihrer persönlichen Grenzen als Alarmsignal wahrnehmen und als „nicht in Ordnung“ einordnen können. Voraussetzung dafür ist die alltägliche Erfahrung, dass ihre Grenzen respektiert und ernst genommen werden.

Kinder entwickeln ein sicheres Gefühl für ihre eigenen Grenzen nur dann, wenn sie erleben, dass diese von Erwachsenen anerkannt werden, unabhängig davon, wem gegenüber sie gesetzt werden. Ein Kind, das seine persönlichen Grenzen als berechtigt erlebt, kann diese zunehmend klar kommunizieren und ist dadurch besser in der Lage, Grenzverletzungen zu benennen und Hilfe einzufordern.

Der achtsame Umgang mit eigenen und fremden Grenzen ist daher eine pädagogische Schlüsselfrage für Fachkräfte und Eltern/Erziehungsberechtigte. Bereits junge Kinder beobachten sehr genau, ob Erwachsene ihre Signale ernst nehmen oder im Alltag relativieren bzw. übergehen.

Das bedeutet konkret:

- Das „Nein“ eines Kindes wird respektiert.
- Körperliche Nähe erfolgt nicht gegen den erklärten oder erkennbaren Willen des Kindes.
- Individualität, Schamgrenzen und Rückzugsbedürfnisse werden geachtet.

Aktiver Kinderschutz beginnt nicht mit der Aufforderung „Wehr dich!“, sondern mit der kontinuierlichen Ermächtigung des Kindes, eigene Grenzen wahrzunehmen und auszusprechen, auch gegenüber Bezugspersonen.

Im nächsten Schritt unterstützen wir Kinder dabei, Grenzverletzungen zu benennen und Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen. Fachkräfte reagieren auf entsprechende Hinweise sensibel, klar und verbindlich im Rahmen unseres Schutzauftrags.

8 Prävention/Präventive Schutzmaßnahmen

8.1 Erziehungspartnerschaft- Gemeinsam geht's besser

Eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil unseres präventiven Kinderschutzes. Wir sind überzeugt, dass eine gelingende Erziehungspartnerschaft maßgeblich zur gesunden Entwicklung und zum Wohlbefinden der Kinder beiträgt.

Kinderschutz kann nur dann wirksam sein, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte im kontinuierlichen Austausch stehen, Beobachtungen teilen, Unsicherheiten ansprechen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Transparenz, Dialogbereitschaft und gegenseitiger Respekt bilden hierfür die Grundlage.

Eine gelingende Erziehungspartnerschaft bedeutet für uns:

- Kontinuierliche Beziehungs- und Kontaktpflege
- Ein offenes Ohr für Anliegen, Sorgen und Fragen
- Fachliche Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen
- Niedrigschwellige Gesprächsmöglichkeiten (z. B. Tür- und Angelgespräche)
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Transparenz unserer pädagogischen Arbeit
- Beteiligungsmöglichkeiten durch Elternabende, Elternbeirat und Rat der Einrichtung
- Gemeinsame Aktionen und Begegnungsmöglichkeiten
- Verlässliche Informationswege (Elternbriefe, E-Mails, Aushänge)

Durch diese verbindlichen Kommunikationsstrukturen schaffen wir Vertrauen, ermöglichen frühes Erkennen von Belastungssituationen und stärken Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

8.2 Kooperation als präventive Schutzstruktur

Zum präventiven Kinderschutz gehört für uns auch die enge Zusammenarbeit mit externen Fachstellen. Bei Bedarf vermitteln wir unterstützende Hilfen oder arbeiten fallbezogen zusammen.

Unsere Kooperationspartner sind unter anderem:

- Anlauf- und Beratungsstelle des Kinderschutzbundes
- Erziehungs- und Beratungsstelle der Stadt Sankt Augustin
- Jugendamt Sankt Augustin
- LVR
- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Grundschulen
- Kinderärzte und Gesundheitsamt

Durch diese Vernetzung sichern wir fachliche Beratung, multiprofessionelle Perspektiven und schnelle Unterstützung im Bedarfsfall.

8.3 Inklusion und Schutz von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf

Unsere Einrichtung versteht sich als inklusiver Lebens- und Lernort für alle Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, Teilhabe und Förderung, unabhängig von individuellen Voraussetzungen, Entwicklungsstand, Herkunft oder möglichen Beeinträchtigungen.

Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf können in besonderer Weise auf den Schutz und die Aufmerksamkeit der Erwachsenen angewiesen sein. Deshalb ist es uns wichtig, ihre Bedürfnisse, Ausdrucksformen und Grenzen besonders sensibel wahrzunehmen.

Wir achten darauf, dass auch Kinder mit sprachlichen, körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen ihre Anliegen und Beschwerden äußern können. Pädagogische Fachkräfte unterstützen sie dabei, ihre Gefühle und Bedürfnisse mitzuteilen und nehmen auch nonverbale Signale ernst.

Im Alltag bedeutet dies für uns:

- individuelle Unterstützungsangebote bei Beteiligungs- und Beschwerdeprozessen
- besondere Sensibilität für mögliche Grenzverletzungen
- enge Zusammenarbeit mit Eltern und therapeutischen Fachstellen
- regelmäßige Reflexion im Team über Schutz, Teilhabe und Unterstützungsmöglichkeiten

Unser Ziel ist es, allen Kindern gleichermaßen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich angenommen fühlen, ihre Fähigkeiten entfalten und ihre Rechte wahrnehmen können.

Weitere Grundlagen unserer inklusiven Arbeit sind im **Inklusionskonzept der Einrichtung** beschrieben.

8.4 Beteiligung von Kindern/Stärkung ihrer Rechte

Kinder haben Rechte!

1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Mittlerweile wurde dieses Dokument von fast allen Staaten der Erde unterzeichnet. Auch der Weltkindertag, der in Deutschland immer am 20. September gefeiert wird, soll auf die besonderen Rechte der Kinder hinweisen.

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. In den 25 Jahren seit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen ist vieles erreicht worden. Aber es gibt weiter viel zu tun, denn trotz dieser Grundsätze werden die Rechte der Kinder jeden Tag weltweit gebrochen und missachtet.

Insgesamt wurden 41 Kinderrechte plus 13 Zusatzartikel definiert. Hier die 10 wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

1. Gleichheit:

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

2. **Gesundheit:**

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

3. **Bildung:**

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

4. **Spiel und Freizeit:**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung ist ein Schlüssel zur Demokratie.

6. **Schutz vor Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

7. **Zugang zu Medien**

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

8. **Schutz der Privatsphäre und Würde**

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit bilden die Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention. Kinderrechte sind Menschenrechte. Sie verpflichten uns, Kinder zu schützen, zu fördern und sie an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben betreffen.

Unser Schutzkonzept bildet ab, was wir im pädagogischen Alltag verbindlich leben. Beteiligungsstrukturen sind daher fest in unseren Alltag integriert und werden im Team regelmäßig reflektiert.

8.5 Partizipation als gelebte Praxis

Partizipation ist in unserer Einrichtung kein optionales pädagogisches Element, sondern verbindlicher Bestandteil unseres Bildungs- und Schutzauftrags. Kinder, die ihre Rechte kennen und erleben,

entwickeln Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit und die Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu vertreten.

Partizipation bedeutet für uns, Kinder ernst zu nehmen, ihnen etwas zuzutrauen und bewusst Kontrolle zu teilen. Erwachsene verfügen nicht automatisch über die besseren Lösungen. Kinder benötigen Raum, Zeit und echte ZuhörerInnen, um ihre Perspektiven zu entwickeln und einzubringen. Auch wenn Prozesse anders verlaufen, als Erwachsene es planen würden, liegt darin ein wertvoller Bildungs- und Entwicklungsraum.

Partizipation gelingt nur, wenn Erwachsene ihren Einfluss reflektieren und Verantwortung nicht mit Kontrolle verwechseln. Kinder, die ihre Stimme nutzen dürfen, entwickeln Selbstvertrauen, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, ihr Leben aktiv zu gestalten. Partizipation ist deshalb für uns ein Beitrag zu einer demokratischen, respektvollen und selbstbestimmten Gesellschaft. Unser Ziel sind starke, autonome und selbstwirksame Kinder, nicht angepasste.

8.6 Voraussetzungen für gelingende Beteiligung

Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sie verstehen, worum es bei anstehenden Entscheidungen geht. Es ist daher unsere Aufgabe, Informationen transparent und altersangemessen zur Verfügung zu stellen.

Was ein Kind benötigt, um seine Rechte wahrnehmen zu können, ist individuell verschieden. Beteiligung orientiert sich deshalb immer an:

- Alter und Entwicklungsstand
- individuellen Fähigkeiten und Begabungen
- möglichen Beeinträchtigungen
- kulturellem Hintergrund
- bisherigen Lebenserfahrungen

Durch transparente Abstimmungsverfahren und offene Gespräche erfahren Kinder, dass ihre Meinung zählt und Einfluss auf Entscheidungen haben kann.

Partizipation braucht reflektierte Erwachsene, die bereit sind, Kontrolle zu teilen und Kindern Verantwortung zuzutrauen. Dies erfordert eine professionelle Haltung, die wir im Team regelmäßig reflektieren.

9 Partizipation im pädagogischen Alltag

9.1 Offenes Konzept

Im offenen Konzept (mit Ausnahme der Sternengruppe) entscheiden Kinder eigenständig über:

- Wahl der Bildungsräume
- Spielpartner
- Spielinhalte und Aktivitäten
- Rückzugsmöglichkeiten

Die pädagogischen Fachkräfte begleiten diese Prozesse aufmerksam und sorgen gleichzeitig für Schutz, Orientierung und Verlässlichkeit. Im Gegensatz zu geschlossenen Gruppenstrukturen ermöglicht unser offenes Konzept den Kindern, ihre Vertrauenspersonen im gesamten Team frei zu

wählen und so eine tragfähige Beziehung zu den Bezugspersonen aufzubauen, die ihrem individuellen Sicherheitsbedürfnis am besten entspricht.

9.2 Morgenrunde als zentrales Beteiligungsinstrument

Ein wichtiges Beteiligungsformat in unserer Einrichtung ist die täglich stattfindende Morgenrunde. Sie ersetzt unsere frühere Kinderkonferenz und ermöglicht Beteiligung als festen Bestandteil des Alltags. Die Kinder haben täglich die Möglichkeit, ihre Themen, Erlebnisse und Erfahrungen hier einzubringen und gehört zu werden.

In der Morgenrunde können Kinder:

- eigene Themen einbringen
- Konflikte besprechen
- Regeln hinterfragen oder verändern
- Aktivitäten und Feste planen
- Entscheidungen gemeinsam treffen

Die Gesprächsleitung wechselt bewusst zwischen Kindern und Erwachsenen. Entscheidungen werden durch verschiedene Abstimmungsverfahren getroffen. Ergebnisse, die den Kita-Alltag betreffen, werden dokumentiert. Die Kinder bestimmen, in welchem Umfang sie sich an diesen Prozessen beteiligen wollen.

Um sich „einmischen“ zu können, müssen Kinder eine Vorstellung davon entwickeln, was für sie gut ist und sie müssen in der Lage sein, ihr Umfeld kritisch zu betrachten.

Wir ermutigen die Kinder, ihre Bedürfnisse in Worte zu fassen und bestärken sie darin, eigene Fragen zu formulieren.

Demokratie erlebbar und begreifbar machen bedeutet, Kinder selbst über Wichtiges im Kindergartenalltag entscheiden zu lassen.

Wir verstehen Partizipation als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert. Diese Bildungsprozesse fördern Handlungskompetenzen.

Hier werden auch die Kinderrechte und damit verbundene Themen aufgegriffen und thematisiert.

Ein Beispiel aus unserem Alltag:

Die Kinder beschlossen in der Morgenrunde, den Weltkindertag jährlich in unserer Kita zu feiern. Sie planten diesen Tag weitgehend selbstständig, von der Auswahl des Frühstücks über die Gestaltung eines Kinotages im Bauraum bis hin zur Auswahl von Filmen zum Thema Kinderrechte. Diese Entscheidungen sind nicht symbolisch, sondern real wirksam in unserem Alltag.

9.2 Präventionsarbeit / Stärkung des Selbstkonzeptes

Die Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwahrnehmung ist eine zentrale Grundlage für gelingende Beteiligung und präventiven Kinderschutz.

Zentrale Punkte unserer Präventionsarbeit sind der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung von positiven Botschaften:

- Durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken
- Durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen
- Über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen
- Körperliche/Sexuelle Bildung

9.3 Grenzen der Beteiligung

Partizipation endet dort, wo Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Gleichzeitig ermöglichen wir Kindern, sich an entwicklungsangemessenen Herausforderungen zu erproben und eigene Erfahrungen zu sammeln. Die pädagogischen Fachkräfte tragen die Verantwortung dafür, den Rahmen so zu gestalten, dass Kinder ihre Autonomie und Selbstständigkeit entwickeln können, ohne überfordert zu werden. Es liegt in der Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungs Herausforderungen sie sich alle stellen wollen und können. Als pädagogische Fachkraft ist es hierbei besonders wichtig, sehr reflektiert zu sein und zum Beispiel nicht die eigene Ängstlichkeit entscheiden zu lassen, was Kinder dürfen oder sollen.

Beteiligung erfordert deshalb auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht und Kontrolle. Kinder befinden sich in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis zu Erwachsenen. Umso wichtiger ist es für uns wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht/Kontrolle in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht/Kontrolle zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dies sind immer wiederkehrende Themen in unseren Team- und Fallbesprechungen, sowie in Mitarbeitergesprächen.

Partizipative „Pädagogik ist ohne einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Macht Erwachsener nicht möglich“ (Hansen et al. 2015, S. 27)

Partizipation als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung der pädagogischen Fachkräfte voraus. Wir sehen die Kinder als Experten ihres eigenen Lebens. Sie sind in der Lage ihren Alltag eigenständig zu gestalten. Wir trauen Kindern etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung. Wir sind Begleiter der Kinder in verschiedenen Prozessen und Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen.

9.4 Präventive Bildungsprogramme

Zur Unterstützung der sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder setzen wir unter anderem folgende Programme ein:

- **Lubo aus dem All**
- **Die Neintonne**
- **Präventionsprogramm „Löwenstark“**

Diese Angebote stärken das Selbstbewusstsein der Kinder, fördern ihre Konfliktfähigkeit und unterstützen sie darin, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu formulieren.

10 Beschwerdeverfahren für Kinder

10.1 Beschwerdekultur und Haltung

Beschwerden sind ein wichtiger Bestandteil gelebter Beteiligung und ermöglichen Kindern, ihre Bedürfnisse, Grenzen und Veränderungswünsche im Alltag auszudrücken. Eine gelebte Beschwerdekultur ermöglicht es Kindern, ihre Meinung zu äußern und ihre Anliegen einzubringen. Beschwerden machen sichtbar, welche Bedürfnisse Kinder und Erwachsene haben und wie diese gemeinsam bearbeitet werden können.

Grundlage für ein funktionierendes Beschwerdeverfahren ist die Haltung der Erwachsenen. Ein wertschätzender und offener Umgang mit Kritik bildet die Voraussetzung dafür, dass Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte ihre Anliegen vertrauensvoll äußern können (siehe Leitbild).

Es ist unsere Aufgabe sicherzustellen, dass alle Kinder von ihrem Recht Gebrauch machen können, sich zu beschweren.

Wir gehen davon aus, dass hinter jeder Beschwerde ein unerfülltes Bedürfnis steht. Daraus ergibt sich für uns die pädagogische Haltung, dass nicht das Kind lernen muss, sich in vorgegebene Beschwerdeformen einzufügen, sondern dass wir als Fachkräfte Rahmenbedingungen schaffen müssen, in denen Kinder ihre Bedürfnisse und Anliegen äußern können.

Kinder, die erleben, dass ihre Stimme gehört wird und ihre Anliegen ernst genommen werden, entwickeln Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit. Diese Erfahrungen stärken Kinder nachhaltig und sind ein wichtiger Bestandteil präventiven Kinderschutzes. Beschwerden sind für uns kein Störfaktor, sondern ein wichtiger Impuls zur Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit.

10.2 Bedeutung von Beschwerden für die pädagogische Arbeit

Das einzelne Kind und seine individuelle Situation stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns. Wir nehmen sensibel wahr, welche Bedürfnisse oder Anliegen hinter einer Beschwerde stehen und suchen gemeinsam mit dem Kind oder der Kindergruppe nach Lösungen.

An der Weiterentwicklung unseres Beschwerdeverfahrens sind Kinder, pädagogische Fachkräfte sowie Eltern und Erziehungsberechtigte beteiligt. Beschwerden bieten Entwicklungspotenzial. Die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder führen dazu, dass wir unsere Strukturen, Abläufe und unser eigenes Verhalten regelmäßig reflektieren. Auf diese Weise tragen Beschwerden zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität unserer Einrichtung bei. Dies gilt ebenso für Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern und Erziehungsberechtigten.

10.3 Lern- und Entwicklungsprozesse durch Beschwerden

Wenn Kinder ihre Anliegen äußern, erwerben sie wichtige persönliche und soziale Kompetenzen. Dazu gehören insbesondere:

- Selbstwahrnehmung
- Selbststeuerung
- Selbstwirksamkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zu Kompromissen und Lösungsstrategien

In der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen anderer Kinder lernen sie, unterschiedliche Perspektiven zu berücksichtigen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln.

10.4 Wie Kinder Beschwerden äußern

Kinder äußern Beschwerden häufig nicht direkt. Hinter einer Beschwerde können unterschiedliche Anliegen stehen, zum Beispiel:

- Unzufriedenheit mit bestimmten Abläufen (z. B. beim Frühstück)
- Veränderungswünsche bezüglich Regeln oder Abläufen
- Konflikte mit anderen Kindern

- das Gefühl, nicht gehört oder beteiligt zu werden

Es ist Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, solche Signale aufmerksam wahrzunehmen und gemeinsam mit den Kindern zu klären, welches Bedürfnis oder Anliegen dahintersteht.

Auch scheinbar kleine oder für Erwachsene zunächst unbedeutend erscheinende Anliegen nehmen wir ernst. Wenn Kinder erleben, dass ihre Kritik gehört wird, entwickeln sie Vertrauen und wenden sich auch bei größeren Sorgen und Problemen an die pädagogischen Fachkräfte.

10.5 Beschwerdewege für Kinder in der Villa Lu

Kinder äußern ihre Unzufriedenheit im Alltag häufig nicht über formelle Wege. Beschwerden werden oft indirekt geäußert, zum Beispiel durch Worte, Weinen, Rückzug oder auch durch aggressives Verhalten. Diese Ausdrucksformen nehmen wir als wichtige Signale wahr.

Aus unserer Erfahrung heraus nutzen Kinder vor allem informelle Wege, um ihre Anliegen mitzuteilen. Deshalb haben wir in der Villa Lu bewusst auf eine festgelegte „Beschwerdestelle“ oder ein starres Verfahren verzichtet. Kinder wenden sich in der Regel an eine Person ihres Vertrauens. Diese Vertrauensperson kann jede pädagogische Fachkraft unseres Teams sein und steht den Kindern im Alltag unmittelbar zur Verfügung.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Anliegen der Kinder ernst, hören ihnen zu und unterstützen. Je nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes nutzen wir unterschiedliche Formen der Beteiligung, um Beschwerden aufzugreifen und zu bearbeiten.

10.6 Möglichkeiten für Kinder, Beschwerden zu äußern

Kinder können ihre Anliegen unter anderem äußern:

- im direkten Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft ihres Vertrauens
- in der täglichen Morgenrunde
- in alltäglichen Gesprächen oder Konfliktsituationen

In der Morgenrunde greifen wir Beschwerden bewusst auf, indem wir Impulse geben wie zum Beispiel: „Worüber hast du dich geärgert?“ oder „Ich habe gemerkt, dass dir der Spaziergang keinen Spaß gemacht hat.“

Gemeinsam mit den Kindern werden Lösungen gesucht. Bei Bedarf wird ein Anliegen im Team besprochen und gemeinsam nach einer geeigneten Lösung gesucht. Die Ergebnisse werden dem Kind zeitnah zurückgemeldet. Wenn es sinnvoll ist, werden Beschwerden auch bildlich dokumentiert.

10.7 Rolle der Leitung

Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich auch direkt an die Leitung zu wenden. Durch ihre regelmäßige Präsenz im Alltag der Kinder, zum Beispiel in der Morgenrunde, bei Angeboten wie „Lubo“ oder in der Vorschularbeit, ist sie für viele Kinder eine vertraute Ansprechperson.

Durch ihre Funktion kann die Leitung Anliegen aufgreifen, weitere Klärungsprozesse initiieren und gegebenenfalls Veränderungen innerhalb der Einrichtung anstoßen.

10.8 Umgang mit Beschwerden im Alltag

Viele Beschwerden entstehen im direkten Alltagsgeschehen und können häufig unmittelbar aufgenommen und geklärt werden. Sollte eine Situation zeitlich oder organisatorisch gerade keinen ruhigen Rahmen zulassen, signalisieren wir dem Kind zunächst, dass sein Anliegen wahrgenommen wurde.

Im Team wird dann abgestimmt, welche Fachkraft das Gespräch mit dem Kind in einem ruhigen oder störungsarmen Rahmen weiterführt. Unser Anspruch ist es, den Kindern diesen geschützten Raum zeitnah zu ermöglichen, damit ihre Anliegen ernsthaft besprochen werden können.

11 Beschwerdeverfahren im Alltag

11.1 Verhinderungsbeschwerden – „Halt! Stopp!“

Bei Verhinderungsbeschwerden geht es darum, andere Personen darauf aufmerksam zu machen, dass eine persönliche Grenze überschritten wird. Kinder setzen dabei ein deutliches „Stopp-Signal“, um ein Verhalten unmittelbar zu beenden.

Diese Form der Beschwerde stellt eine unmittelbare Schutzreaktion dar und richtet sich direkt an die Person, von der das Verhalten ausgeht. Sie signalisiert: „Hör auf damit.“

Kinder lernen bei uns, dass sie solche Stopp-Signale äußern dürfen, sowohl gegenüber anderen Kindern, als auch gegenüber Erwachsenen.

11.2 Ermöglichungsbeschwerden

Bei Ermöglichungsbeschwerden geht es nicht darum, ein Verhalten zu stoppen, sondern eine Veränderung herbeizuführen oder neue Möglichkeiten zu eröffnen.

Kinder äußern hierbei Wünsche, Bedürfnisse oder Verbesserungsvorschläge, die den Alltag betreffen. Wenn diese Anliegen gemeinsam mit den Kindern weiterbearbeitet werden, können daraus Veränderungen von Abläufen, Regeln oder Strukturen entstehen.

Ermöglichungsbeschwerden können sich sowohl auf sachliche Themen als auch auf das Verhalten von Personen beziehen.

11.3 Kompetenzen, die durch den Umgang mit Beschwerden gestärkt werden

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden unterstützt Kinder dabei, wichtige persönliche und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere:

- die bewusste Wahrnehmung eigener Bedürfnisse
- die Fähigkeit, die Perspektive anderer Menschen einzunehmen
- das Vertrauen in die eigene Fähigkeit, schwierige Situationen bewältigen zu können
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu entwickeln sowie Unterstützung und Hilfe einzuholen

Diese Erfahrungen stärken die Selbstwirksamkeit der Kinder und sind ein wichtiger Bestandteil präventiven Kinderschutzes.

11.4 Beschwerdeverfahren für Eltern

Eltern / Erziehungsberechtigte nutzen einen Teil dieser Beschwerdewege ebenfalls, wenn sie ein Anliegen haben. Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung beziehungsweise Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen mit einzubinden.

Im Folgenden ein Diagramm, welches den Eltern als Richtlinie dienen soll und allen Eltern ausgehändigt wird.

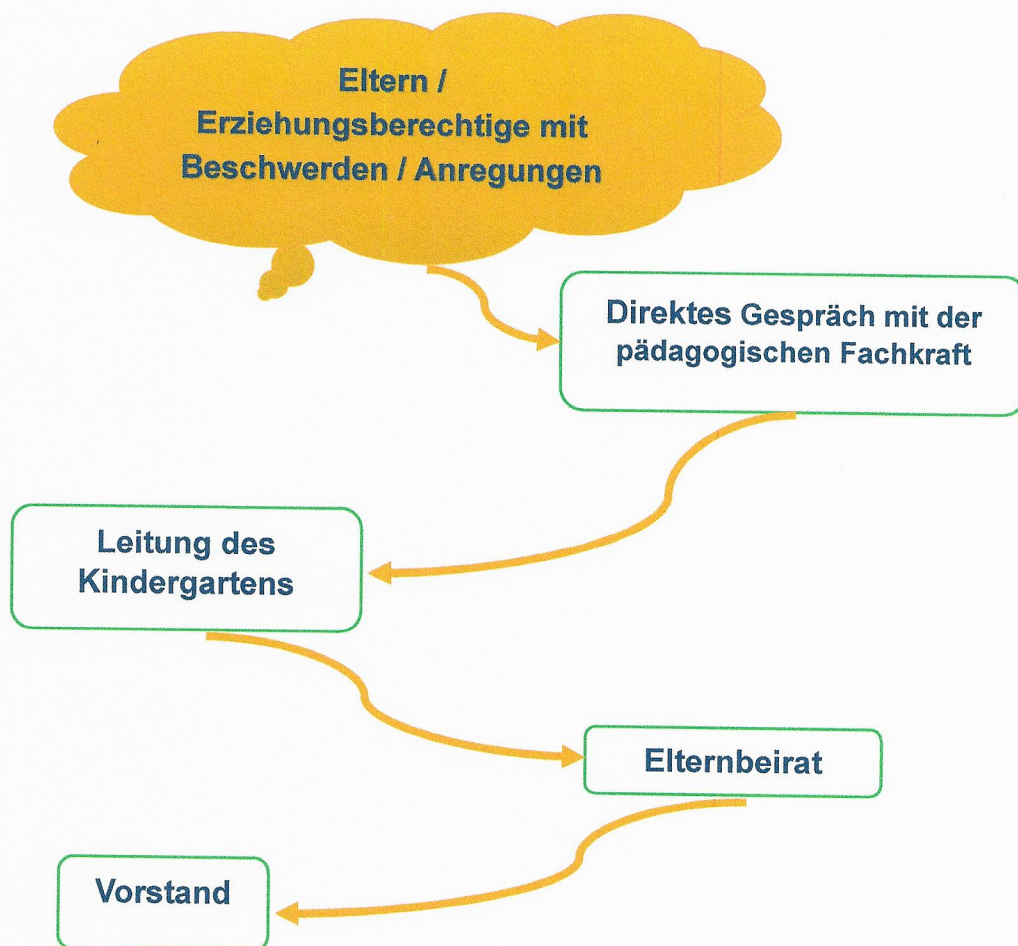
Liebe Eltern,

im Rahmen der Konzeptentwicklung haben wir uns intensiv mit dem Thema „Beschwerdeverfahren“ auseinandergesetzt.

Wir, als Team, sind ständig bereit unsere pädagogische Arbeit/ Angebot auf Verbesserungspotenzial zu überprüfen und sind somit dankbar für konstruktive Kritik, Beschwerden, Anregungen oder auch Ideen eurerseits. Kommt gerne auf uns zu.

In der folgenden Abbildung möchten wir euch den Beschwerdeweg bildlich darstellen:

Beschwerdeweg für Eltern



Uns ist es wichtig, dass jegliche Beschwerden zunächst auf direktem Weg mit den pädagogischen Fachkräften in den Gruppen angesprochen und geklärt werden.

Bei „nicht gelösten Beschwerden“ wird im nächsten Schritt die Leitung der Villa Lu hinzugezogen. Sollte dies ebenfalls nicht zu einer Lösung führen, kann der Elternbeirat mit ins Boot geholt werden und in letzter Instanz der Vorstand.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei euch und hoffen weiterhin auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Team der Villa Lu

11 Implementierung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und dient allen Mitarbeitenden als Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.

Neue Mitarbeiterinnen, Praktikantinnen und Hospitant*innen werden im Rahmen ihrer Einarbeitung mit den Inhalten des Schutzkonzeptes vertraut gemacht. Der Verhaltenskodex wird gemeinsam besprochen und von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

In Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Konzepttagen setzen wir uns regelmäßig mit den Themen Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdekultur auseinander. Auf diese Weise überprüfen und reflektieren wir unsere pädagogische Haltung und unser Handeln im Alltag.

Das Schutzkonzept ist kein statisches Dokument, sondern unterliegt einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Neue Erkenntnisse, Erfahrungen aus der Praxis sowie Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden werden aufgegriffen und in die Weiterentwicklung des Konzeptes einbezogen.

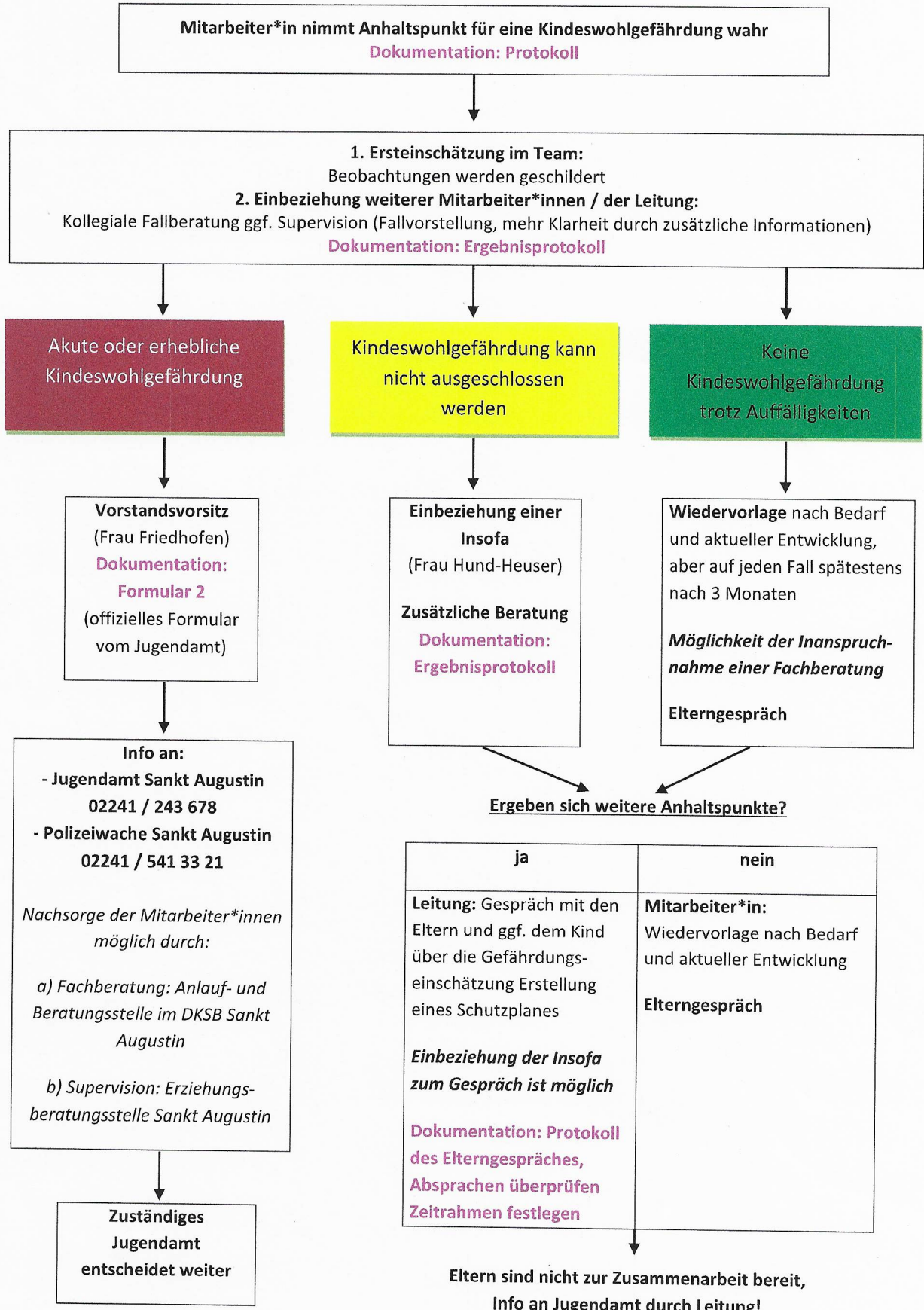
12 Schlussbemerkung

„Dieses Schutzkonzept ist für uns mehr als ein Regelwerk, es ist das Fundament unserer täglichen Begegnung mit Ihren Kindern. Die intensive Arbeit daran hat uns gezeigt: Echter Kinderschutz beginnt bei uns selbst, in unserer Haltung und unserer Wachsamkeit.

Wir wollen, dass die Villa Lu ein Ort ist, an dem Kinder nicht nur sicher sind, sondern sich stark und gehört fühlen. Deshalb begleiten wir sie jeden Tag dabei, ihre eigenen Bedürfnisse zu entdecken und mutig auszusprechen. Konflikte sehen wir dabei nicht als Störung, sondern als Chance, gemeinsam zu wachsen und Lösungen zu finden, die für alle tragbar sind. Gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern werden wir diesen Weg lebendig halten.“

Herzlichst,
das Team der Villa Lu

Handlungsleitfaden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung



Alle Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, sind ab 7. Oktober 2024 ausschließlich über Kibiz zu übermitteln. Die bisherigen Meldeformulare auf der Internetseite des Landesjugendamtes werden damit eingestellt.